

Wie wird die Hilfe beantragt?

1. Antragstellung entsprechend der vorliegenden Diagnose bei den Kostenträgern
2. Der zuständige Kostenträger übernimmt Hilfebedarfsermittlung
3. Prüfung der Kostenübernahme, Einleitung des Hilfeplanverfahrens und Festlegung von Umfang und Bewilligungszeitraum
4. Vorschlag eines geeigneten Leistungserbringers durch den Kostenträger

Bei Zusage durch die zuständigen Kostenträger kann die Begleitung durch MitarbeiterInnen der Autismusambulanz erfolgen. In anderen Fällen arbeiten wir mit weiteren Leistungserbringern zusammen.

Kontakt:

Postadresse:

Autismusambulanz der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden Fetscherstraße 74, 01307 Dresden

Telefon: 0351 - 4 58 71 30

Mittwoch & Donnerstag 8-13 Uhr

Die allgemeinen Sprechzeiten der Autismusambulanz finden Sie hier: www.ukdd.de//aut-sprechzeiten

E-Mail:

KJP-EGH@ukdd.de

Besucheradresse:

Universitätsklinikum Dresden Haus 105, Westflügel, 2. Obergeschoss

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.autismusambulanz-dresden.de



EINGLIEDERUNGSHILFEN

der KJP Autismusambulanz



Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus Dresden



Direktor: Prof. Dr. med. V. Roessner

/// Wer sind wir?

Die Autismusambulanz ist Teil der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie am Universitätsklinikum Dresden. Mitarbeiter*innen aus den Fachbereichen Medizin, Psychologie, Sozial- und Heilpädagogik, Ergo-, Musik- und Kunsttherapie sowie Logopädie arbeiten hier interdisziplinär zusammen. Zu den Tätigkeitsbereichen gehören neben Diagnostik, Beratung und Therapie auch Leistungen der ambulanten Eingliederungshilfe.

Im Bereich der Eingliederungshilfe sind v.a. Sozial- und Heilpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilerziehungspfleger*innen und Erzieher*innen tätig.

/// An wen richten sich Leistungen der Eingliederungshilfe?

Menschen mit Autismusspektrumstörung zeigen Beeinträchtigungen der sozialen Kommunikation, der Kontaktsteuerung, des Spiels, der Kreativität und des Vorstellungsvermögens sowie eingeschränkte Bewegungs-, Handlungs- und Interessenmuster. Die Symptomatik ist häufig mit Auswirkungen auf die Entwicklung in allen Lebensbereichen und sozialen Bezugssystemen verbunden



/// Wann besteht Eingliederungshilfebedarf?

Wenn sich bei einer Person aufgrund der Autismusspektrumstörung in einem Lebensbereich ein erhöhter Unterstützungsbedarf zeigt, der durch Beratung und Therapie nicht ausgeglichen werden kann, oder wenn die Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten des Bezugssystems nicht ausreichen, besteht die Möglichkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe individuelle Hilfen und Begleitung vor Ort zu leisten.

/// Wo sind ambulante Eingliederungshilfen einsetzbar?

- Kindergarten
- Schule und Ausbildung
- Arbeitsleben
- Wohnumfeld
- Alltagsbewältigung und Freizeitgestaltung
- Begleitung in Krisen

/// Was kann Eingliederungshilfe erreichen?

- Inklusion in Gruppen
- Bewältigung der Anforderungen in Schule, Ausbildung und Beruf
- Bewältigung von Übergängen
- Erhöhung der Handlungssicherheit, der Selbstständigkeit und des Selbstvertrauens
- Förderung der sozialen und kommunikativen Kompetenz
- Emotionale Stabilisierung
- Selbstbewusster Umgang mit der Diagnose Autismusspektrumstörung
- Unterstützung und Beratung der Bezugssysteme
- bessere Vernetzung

/// Was kann Eingliederungshilfe beinhalten?

- Analyse von Lern- und Verhaltensproblemen
- Begleitung in Schule und Alltagssituationen
- Training von Fertigkeiten und Selbsthilfestrategien
- Orientierung im Lebensumfeld

- Erlernen von Arbeitstechniken und Handlungsroutinen
- Entwicklung von Orientierungs- und Strukturierungshilfen
- Erstellung von Plänen zur Verhaltensmodifikation
- Anleitung des Umfeldes zu autismusspezifischen Besonderheiten
- Fallführung und Schnittstellenmanagement
- Beratung zu weiterführenden/ergänzenden Hilfen

/// Welche Rechtsgrundlagen gelten?

Für Kinder und Jugendliche mit seelischen Beeinträchtigungen ist das Jugendamt zuständig (Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII und § 35a i. V. m. § 41 SGB VIII)

Für Menschen mit geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigungen bzw. Sinnesbehinderungen ist das Sozialamt zuständig (§ 75 i. V. mit § 112 SGB IX, § 123 Abs. 5 SGB IX)

